

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 208
Ausbau in Niederbobritzsch

Unterlage: **11**
Datum: **03.2018**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer o. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Fahrbahn - Unterlage 5

1	0+000 bis 0+129	Ausbau der S 208	a) und b) Freistaat Sachsen	Grundhafter Ausbau der Fahrbahn auf Bestand Die Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m. Linienführung im Grund- und Aufriss bleibt im Wesentlichen bestehen. Es erfolgen keine grundsätzlichen Änderungen an Grundstückszufahrten. Kostenträger nach Sächs. Straßengesetz ist der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Mittelsachsen gemäß § 48 SächsStrG.
2	0+129 bis 0+550	Neubaustrecke	a) - b) Freistaat Sachsen	Neutrassierung mit geänderter Linienführung im Grund- und Aufriss Die Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m. Es erfolgt die Neuanbindung der Grundstückszufahrten. Kostenträger nach Sächs. Straßengesetz ist der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Mittelsachsen gemäß § 48 SächsStrG.
3	0+129 bis 0+550 (Altbestand)	Rückbau S 208	a) Freistaat Sachsen b) Gemeinde Bobritzsch - Hilbersdorf	Rückbau Straße Altbestand Rückbau bzw. Umnutzung der Staatsstraße als Anliegerstraße einschl. Anbindung der Grundstückszufahrten. Oberboden andecken und Begrünung des zurückgebauten Bereichs der Straße. Kostenträger nach Sächs. Straßengesetz ist der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anliegerstraße obliegt der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf.
4	0+550 bis 0+694	Erneuerung S 208	a) und b) Freistaat Sachsen	Grundhafter Ausbau im Bestand. Linienführung im Grund- und Aufriss bleibt im Wesentlichen bestehen. Es erfolgen keine grundsätzliche Änderung an Grundstückszufahrten sowie an Beschilderung und Markierung. Kostenträger nach Sächs. Straßengesetz ist der Freistaat Sachsen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 208
Ausbau in Niederbobritzsch

Unterlage: **11**
Datum: **03.2018**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer o. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Gehwege

5	0+000 bis 0+694 links	Neubau Gehweg an der S 208	a) - b) Gemeinde Bobritzsch - Hilbersdorf	Erstmalige Erstellung Gehweg Ab Bauanfang bis Bauende wird linksseitig ein 1,50 m breiter Gehweg neu angelegt (Straßenseite mit Bebauung). Der Ausbau des Gehwegs erfolgt grundhaft mit Asphalttragdeckschicht. Der Gehwegabschnitt liegt innerhalb der OD-Grenze. Kostenträger nach Sachs. Straßengesetz ist die Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Bobritzsch- Hilbersdorf.
----------	-----------------------	----------------------------	--	--

Grundstückszufahrten/Grundstückszugänge an der S 208

6	0+063 links	Grundstückszufahrt Zufahrt links zu Flurstück 501/7	a) und b) Flurstückseigentümer 501/7	Angleichung Grundstückszufahrt Der Gehweg wird im Bereich der Grundstückszufahrt abgesenkt (Bordanschlag 3 cm). Es erfolgt eine Kostenteilung im Verhältnis der Fahrbahn- zur Gehwegbreite zwischen dem Freistaat Sachsen und der Gemeinde. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Grundstückes.
7	0+152 links 0+163 links 0+195 links 0+219 links	Grundstückszufahrten. Zufahrten links zu den Flurstücken 501/6, 504a, 508, 512	a) und b) Flurstückseigentümer 501/6, 504a, 508, 512	Angleichung Grundstückszufahrt Der Gehweg wird im Bereich der Grundstückszufahrt abgesenkt (Bordanschlag 3 cm). Es erfolgt eine Kostenteilung im Verhältnis der Fahrbahn- zur Gehwegbreite zwischen dem Freistaat Sachsen der Gemeinde. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Grundstückes.
8	0+307 links 0+428 links 0+315 rechts	Neuanlage von Grundstückszufahrten für die Flurstücke 519/1, 512	a) - b) Flurstückseigentümer der Flurstücke 519/1, 512	Angleichung Grundstückszufahrt Der Gehweg wird im Bereich der Grundstückszufahrt abgesenkt (Bordanschlag 3 cm). Es erfolgt eine Kostenteilung im Verhältnis der Fahrbahn- zur Gehwegbreite zwischen dem Freistaat Sachsen und der Gemeinde. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Grundstückes.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 208
Ausbau in Niederbobritzsch

Unterlage: **11**

Datum: **03.2018**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer o. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	0+540 links	Grundstückszufahrt Zufahrt links zu Flurstück 519/1	a) und b) Flurstückseigentümer 519/1	Angleichung Grundstückszufahrt Der Gehweg wird im Bereich der Grundstückszufahrt abgesenkt (Bordanschlag 3 cm). Es erfolgt eine Kostenteilung im Verhältnis der Fahrbahn- zur Gehwegbreite zwischen dem Freistaat Sachsen und der Gemeinde. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Grundstückes.
10	0+679 links	Grundstückszufahrt Flurstück 523	a) und b) Flurstückseigentümer 523	Angleichung Grundstückszufahrt Der Gehweg wird im Bereich der Grundstückszufahrt abgesenkt (Bordanschlag 3 cm). Es erfolgt eine Kostenteilung im Verhältnis der Fahrbahn- zur Gehwegbreite zwischen dem Freistaat Sachsen und der Gemeinde. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Grundstückes.
11	0+041 rechts	Zufahrt rechts zu kommunalem Weg	a) und b) Gemeinde Bobritzsch - Hilbersdorf	Die vorhandene Einmündung bleibt im Bestand erhalten, es erfolgt eine Anpassung der Zufahrt. Kostenträger ist der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Bobritzsch- Hilbersdorf.
12	0+075 rechts	Grundstückszufahrt Zufahrt rechts zu Flurstück 500/1	a) und b) Flurstückseigentümer 500/1	Es erfolgt eine Anpassung der Grundstückszufahrt an den neuen Straßenbestand mit Bit. Tragdeckschicht einschl. einer Abgrenzung mit abgesenktem Hochbord. Kostenträger ist der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Grundstückes.
13	0+156 rechts 0+205 rechts	Grundstückszufahrten. Zufahrten rechts zu Flurstücken 1223/4, 513/3	a) und b) Flurstückseigentümer 1223/4, 513/3	Anpassung Grundstückszufahrten Es erfolgt die grundhafte Neuherstellung der Grundstückszufahrten mit Bit. Tragdeckschicht einschl. Neubau von Durchlässen DN 500 zur Straßenentwässerung aufgrund der Verlegung der Straße. Kostenträger Grundstückszufahrten und Durchlässe DN 500 ist der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 208
Ausbau in Niederbobritzsch

Unterlage: **11**
Datum: **03.2018**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer o. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14	0+258 rechts	Anliegerstraße rechts im Bereich Altbestand Straße zu Flurstücken 515a, 516, 513/2, 967, 1385/9	a) Freistaat Sachsen b) Gemeinde Bobritzsch - Hilbersdorf	Es erfolgt die Umnutzung/Instandsetzung der ehemaligen Staatsstraße als Anliegerstraße einschließlich der Anpassung der Grundstückszufahrten. Im Bereich der Zufahrt S 208 neu/ Altbestand erfolgt die Anpassung durch bit. Hocheinbau einschl. Neubau eines Durchlasses DN 500 zur Straßenentwässerung. Kostenträger der Anpassungen und des Durchlasses DN 500 ist der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anliegerstraße obliegt der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, die der Grundstückszufahrten dem jeweiligen Eigentümer.
15	0+390 rechts	Grundstückszufahrt. Zufahrt rechts zu Flurstück 519/1	a) und b) Flurstückseigentümer 519/1	Neubau Grundstückszufahrt Es erfolgt der grundhafte Neubau einer Grundstückszufahrt mit bit. Tragdeckschicht einschl. Abgrenzung mit Breitstrich-Blockmarkierung (Strick/Lücke 1/1) und vorfahrtregelnden Verkehrszeichen und dem Neubau eines Durchlasses DN 300 zur Straßenentwässerung. Kostenträger Grundstückszufahrt und Durchlass DN 300 ist der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.
16	0+644 rechts 0+664 rechts	Grundstückszufahrt. Zufahrt rechts zu Flurstück 522/4	a) und b) Flurstückseigentümer 522/4	Es erfolgt die Anpassung der Grundstückszufahrt an den neuen Straßenbestand mit Bit. Tragdeckschicht einschl. einer Abgrenzung mit abgesenktem Hochbord. Kostenträger ist der Freistaat Sachsen.
Kreuzungen und Einmündungen an der S 208				
-	-	-	-	-
Öffentliche Verkehrsanlagen				
17	0+628 bis 0+642 links	Neubau Bushaltestelle Richtung Niederbobritzsch	a) - b) Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf	Es erfolgt der Neubau einer Fußgängeraufstellfläche mit Blindenleitflächen und Markierung. Kostenträger ist die Gemeinde Bobritzsch- Hilbersdorf. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Bobritzsch- Hilbersdorf.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 208
Ausbau in Niederbobritzsch

Unterlage: **11**
Datum: **03.2018**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer o. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
18	0+669 bis 0+679	Erneuerung Bushaltestelle Richtung Oberbobritzsch	a) und b) Gemeinde Bobritzsch- Hilbersdorf	Es erfolgt die Anpassung der Aufstellfläche einsch. Markierung. Kostenträger ist die Gemeinde Bobritzsch- Hilbersdorf. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde
Mischwasserkanal (Bestand)				
19	0+000 bis 0+693	Mischwasserkanal in der S 208	a) und b) AZV „Muldental“ (Freiberger Mulde)	In der Staatsstraße ist durch den Abwasserzweckverband „Mittleres Bobritzschtal“, jetzt zum AZV „Muldental“ (Freiberger Mulde) gehörig, durchgehend ein Mischwasserkanal DN 300/400 errichtet worden. Von Stat. 0+000 bis 0+129, 0+225 bis 0+255 und 0+545 bis 0+694 wird der Mischwasserkanal durch den Ausbau der Straße im Bestand erneut überbaut. Es ist keine Änderung der Lage bzw. Tiefenlage des Kanals erforderlich. Es erfolgt der Anschluss der Straßentwässerung (Straßeneinläufe) an den Kanal. Der Freistaat Sachsen zahlt gemäß OD-Richtlinie einen Kostenbeitrag. Von Stat. 0+129 bis 0+545 der Neutrassierung ist kein Kanal vorhanden. Der Mischwasserkanal verbleibt im Altbestand Straße und wird durch die Anliegerstraße überbaut. Schächte werden für Wartung/Inspektion freigehalten. Es ist keine Änderung der Lage bzw. Tiefenlage des Kanals erforderlich. Die Unterhaltung obliegt dem AZV „Muldental“
Straßentwässerung S 208				
20	0+000 bis 0+129 0+550 bis 0+694	Sickerstrang	a) - b) Freistaat Sachsen	Neubau Sickerstrang mit Sickerrohrleitung für Planumsentwässerung. Kostenträger nach Sächs. Straßengesetz: Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
21	0+100 bis 0+155 0+160 bis 0+203 0+208 bis 0+245 0+270 bis 0+379 0+400 bis 0+540	Straßengraben rechts	a) - b) Freistaat Sachsen	Für die Entwässerung der Fahrbahn ist für die Bereiche mit Bankett der Neubau eines Straßengrabens parallel zur Fahrbahn erforderlich. Kostenträger lt. Sächs. Straßengesetz: Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
22	0+100 rechts	Durchlass SB DN 500	a) - b) Freistaat Sachsen	Zur Ableitung der Oberflächenwässer der Fahrbahn ist der Neubau eines Durchlasses DN 500 einschl. Böschungstück DN 500 und befestigtem

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 208
Ausbau in Niederbobritzsch

Unterlage: **11**
Datum: **03.2018**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer o. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Auslauf in die Bobritzsch erforderlich. Für die Einleitung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §13 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) einzuholen. Kostenträger lt. Sächs. Straßengesetz: Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
23	0+025, 0+050 0+085, 0+120 0+223, 0+255 0+290	Straßeneinlauf links	a) - b) Freistaat Sachsen	Für die Straßenentwässerung ist der Neubau von Straßeneinläufen und deren Anschluss an den MW-Kanal AZV „Muldental“ (Freiberger Mulde) erforderlich. Kostenträger lt. Sächs. Straßengesetz: Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
24	0+565, 0+600 0+635, 0+660	Straßeneinlauf rechts	a) - b) Freistaat Sachsen	Für die Straßenentwässerung ist der Neubau von Straßeneinläufen und deren Anschluss an den MW-Kanal AZV „Muldental“ (Freiberger Mulde) erforderlich. Kostenträger lt. Sächs. Straßengesetz: Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
Gasleitung (Bestand)				
25	0+000 bis 0+129 0+545 bis 0+694	Gasleitung der eins energie in Sachsen GmbH	a) und b) eins energie in Sachsen GmbH	Die Erdgasleitung liegt auf der linken Straßenseite in Längslage in einer Regeltiefe von 1,0 m. Von Stat. 0+000 bis 0+120 und 0+545 bis 0+694 wird die Gasleitung durch den Ausbau der Straße im Bestand erneut überbaut. In den Abschnitten 0+110 bis 0+120 und 0+545 bis 0+575 liegt die geplante OK-Fahrbahn ca. 15-30 cm tiefer als der derzeitige Bestand. Eine Tieferlegung und sonstige bauliche Maßnahmen werden im Einvernehmen mit der eins energie in Sachsen GmbH geklärt. Im übrigen Bereich liegt die Höhe der Straßengradiente durchschnittlich in Höhe der Altrasse bzw. höher. Kostenträger bei Änderungen an der Anlage: Kostenaufteilung nach Rahmenvertrag zwischen Freistaat Sachsen und der Erdgas Südsachsen AG vom 05.05.1992 (jetzt eins energie Sachsen GmbH). Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 208
Ausbau in Niederbobritzsch

Unterlage: **11**
Datum: **03.2018**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer o. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
26	Alte Trasse	Gasleitung der eins energie in Sachsen GmbH	a) und b) eins energie in Sachsen GmbH	Die Gasleitung verbleibt im Altbestand Straße und wird tw. durch die Anliegerstraße überbaut. Armaturen werden für Wartung/Inspektion freigehalten. Es ist keine Änderung der Lage, bzw. der Tiefenlage der Gasleitung erforderlich. Es gilt der Rahmenvertrag zwischen Freistaat Sachsen und der Erdgas Südsachsen AG vom 05.05.1992 (jetzt eins energie Sachsen GmbH). Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.
27	0+126	Gasleitung der eins energie in Sachsen GmbH	a) und b) eins energie in Sachsen GmbH	Die Erdgasleitung quert die Staatsstraße in einer Regeltiefe von 1,0 m. Die Gasleitung wird durch den Ausbau der Straße zur Hälfte auf Bestand erneut überbaut; andere Hälfte bereits Neutrassierung. Die geplante OK-Fahrbahn liegt ca. 10-20 cm tiefer als derzeitiger Bestand im Bereich Neutrassierung. Tieferlegung erforderlich. Tieferlegung und sonstige bauliche Maßnahmen werden im Einvernehmen mit der Erdgas Südsachsen GmbH geklärt. Kostenträger bei Änderungen an der Anlage: Kostenaufteilung nach Rahmenvertrag zwischen Freistaat Sachsen und der Erdgas Südsachsen AG vom 05.05.1992 (jetzt eins energie in sachsen GmbH). Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.
Trinkwasserleitung (Bestand)				
28	0+000 bis 0+129 0+545 bis 0+694	Trinkwasserleitung des Wasserzweckverbandes Freiberg	a) und b) Wasserzweckverband Freiberg	Die Trinkwasserleitung liegt auf der linken Straßenseite in Längslage. Von Stat. 0+000 bis 0+120 und 0+545 bis 0+694 wird die Trinkwasserleitung durch den Ausbau der Straße im Bestand erneut überbaut. In den Abschnitten 0+110 bis 0+120 und 0+545 bis 0+575 liegt die geplante OK-Fahrbahn ca. 15-30 cm tiefer als derzeit. Tieferlegung und sonstige bauliche Maßnahmen werden mit dem Wasserzweckverband abgestimmt. Im übrigen Bereich liegt die Höhe der Straßengradiente durchschnittlich in Höhe der Alttrasse bzw. höher. Kostenträger bei Änderungen: Es gilt der Rahmenvertrag zwischen Freistaat Sachsen und Wasserzweckverband Freiberg vom 23.07.1993. Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 208
Ausbau in Niederbobritzsch

Unterlage: **11**
Datum: **03.2018**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer o. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

29	Alte Trasse	Trinkwasserleitung des Wasserzweckverbandes Freiberg	a) und b) Wasserzweckverband Freiberg	Von Stat. 0+129 bis 0+545 der Neutrassierung ist eine Trinkwasserleitung in der Straße vorhanden. Diese verbleibt im Altbestand Straße. Armaturen werden für Wartung/Inspektion freigehalten. Es ist keine Änderung der Lage bzw. Tiefenlage der Trinkwasserleitung erforderlich. Es gilt der Rahmenvertrag zwischen Freistaat Sachsen und Wasserzweckverband Freiberg vom 23.07.1993. Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.
30	0+128	Trinkwasserleitung des Wasserzweckverbandes Freiberg	a) und b) Wasserzweckverband Freiberg	Von der Hauptleitung abgehende Trinkwasserleitung quert die Staatsstraße in nicht bekannter Tiefe. Die geplante OK-Fahrbahn im Bereich der Neutrassierung liegt ca. 10-20 cm tiefer als derzeitig. Eine Tieferlegung ist erforderlich. Tieferlegung und sonstige bauliche Maßnahmen werden in der weiteren Planung mit dem Wasserzweckverband Freiberg abgestimmt. Kostenträger bei Änderungen an der Anlage: Kostenaufteilung nach Rahmenvertrag zwischen Freistaat Sachsen und Wasserzweckverband Freiberg vom 23.07.1993. Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.

Telekommunikationsanlagen (Bestand)

31	0+000 bis 0+129 0+545 bis 0+694	Kabel/Schutzrohre der Deutschen Telekom AG	a) und b) Deutsche Telekom AG	Telekommunikationsanlagen liegen über die gesamte Länge der Staatsstraße auf der linken Straßenseite in Längslage. Telekommunikationsanlagen bestehen aus 2 Erdkabeln und 4 Schutzrohren 40 mm. Die Tiefenlage ist nach Angabe Deutsche Telekom AG in Regeltiefe 0,60 m. Von Stat. 0+000 bis 0+120 und 0+545 bis 0+694 werden die Telekommunikationsanlagen durch den Ausbau der Straße im Bestand erneut überbaut. Eine Tieferlegung der Telekommunikationsanlagen ist generell erforderlich, da der Straßenausbau grundhaft mit 70 cm erfolgt. Im § 53 Telekommunikationsgesetz v. 22.06.2004 ist die Kostenübernahme durch den Nutzungsberechtigten (Deutsche Telekom AG) geregelt. Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.
----	------------------------------------	--	----------------------------------	---

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 208
Ausbau in Niederbobritzsch

Unterlage: **11**
Datum: **03.2018**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer o. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
32	Alte Trasse	Kabel/Schutzrohre der Deutschen Telekom AG	a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Stat. 0+129 bis 0+545 der Neutrassierung sind keine Telekommunikationsanlagen in der Straße vorhanden. Telekommunikationsanlagen verbleiben im Altbestand der Straße. Es ist keine Änderung der Lage bzw. Tiefenlage der Telekommunikationsanlagen erforderlich. Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.
Energieversorgung (Bestand)				
33	0+000 bis 0+257	0,4 kV-Freileitung	a) und b) envia Mitteldeutsche Energie AG	Von Stat. 0+000 bis 0+257 einschl. Anliegerstraße auf Altbestand befinden sich Niederspannungskabel sowie Masten der 0,4-kV-Freileitung der envia Mitteldeutsche Energie AG. Aufgrund der Straßenneutrassierung müssen die Masten an den Stationen 0+084, 0+117, 0+146, 0+184, 0+213 und 0+239 umgesetzt und die Kabel neu verspannt werden. Für die Änderungen an der Anlage erfolgt eine Kostenaufteilung nach Rahmenvertrag zwischen Freistaat Sachsen und envia Mitteldeutsche Energie AG. Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.
Erneuerung/Umverlegung Ortsentwässerung				
34	0+580	Ortsentwässerung	a) und b) Gemeinde Bobritzsch - Hilbersdorf	Die Querung (2 x Beton DN 400) eines Oberflächenentwässerungskanal der Gemeinde Bobritzsch- Hilbersdorf wird durch den grundhaften Straßenausbau verdrängt und muss neu hergestellt werden. Die Einleitung in das Gewässer Bobritzsch bleibt unverändert. Kostenträger ist der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Bobritzsch- Hilbersdorf.
35	0+580 bis 0+704	Ortsentwässerung	a) und b) Gemeinde Bobritzsch - Hilbersdorf	Der Oberflächenentwässerungskanal der Gemeinde Bobritzsch- Hilbersdorf (Beton DN 400) wird durch den grundhaften Straßenausbau verdrängt und muss im Bereich des Gehweges neu hergestellt werden. Kostenträger ist der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Bobritzsch- Hilbersdorf.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 208
Ausbau in Niederbobritzsch

Unterlage: **11**
Datum: **03.2018**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer o. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

LBP-Maßnahmen

36	0+125 bis 0+575	A 1	a) und b) Freistaat Sachsen	Rückbau nicht mehr benötigter Verkehrsflächen mit anschließender Anlage von Extensivgrünland Aufwertungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Oberflächenwasser (Retentionsfunktion). Kostenträger ist der Freistaat Sachsen. Die Pflege und Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
37	0+280 bis 0+340 rechts	A 2	a) und b) Flurstückseigentümer 512	Anpflanzung von Obstbäumen Aufwertungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Kostenträger ist der Freistaat Sachsen. Die Pflege und Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
38	0+000 bis 0+694	G 1	a) und b) Freistaat Sachsen	Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse. Kostenträger ist der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Mittelsachsen gemäß § 48 SächsStrG.
39	Trassenfern	A 3	a) und b) Flurstückseigentümer 1053/1	Entwicklung eines Grünlandstandortes zu einer mageren Flachland-Mähwiese (LRT 6510) Aufwertungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen (einschließlich der spezifischen Lebensraumfunktion). Kostenträger ist der Freistaat Sachsen. Die Bewirtschaftung obliegt wie bisher dem Pächter.
40	Trassenfern	E 1	a) und b) Flurstückseigentümer 846/5 Gemarkung Eppendorf	Entsiegelung und Renaturierung eines Grundstückes in Eppendorf (Ökokontomaßnahme Nr. 23.4-5541-0201-S001/2011) Aufwertungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden (einschließlich der biotischen Ertragsfunktion) und Oberflächenwasser (Retentionsfunktion) Die Maßnahme wurde bereits 2011 vollständig umgesetzt.